

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 18. Dezember 2019

**251 16.05.6 Initiativen, Petitionen
Volksinitiative "Fuss- und Veloweginitiative", Gültigkeit und Ausarbeitung
eines Gegenvorschlages**

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Fuss- und Veloweginitiative" gültig ist und in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorliegt.
2. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss zuhanden des Parlaments vorzulegen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
 - Initiativkomitee, vertreten durch Christine Walter, Strandbadstrasse 44, 8620 Wetzikon
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Volksinitiative "Fuss- und Veloweg-Initiative" wurde am 11. Juli 2019 bei der Stadtkanzlei eingereicht. Mit Stadtratsbeschluss vom 21. August 2019 (SRB-Nr. 151/2019) wurde festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat innert sechs Monaten seit der Einreichung, d.h. bis am 11. Januar 2020 über ihre (vorläufige) Gültigkeit zu beschliessen. Gleichzeitig beschliesst er, ob das zuständige Ressort einen Gegenvorschlag ausarbeiten soll, welcher innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative mittels Bericht und Antrag dem Parlament zu beantragen ist.

Formelle Prüfung

§ 147 Abs. 2 GPR hält fest, dass eine Initiative in einer Parlamentsgemeinde nur über Gegenstände eingereicht werden darf, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Gültigkeit der Initiative setzt gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a-c der Kantonsverfassung (KV) zusätzlich voraus, dass die Volksinitiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Initiativfähigkeit

Mit der Volksinitiative "Fuss- und Radweginitiative" wird die Bewilligung eines Rahmenkredites über 8 Mio. Franken für die Planung und den Bau eines Fuss- und Velowegnetzes gefordert. Kredite für neue einmalige Ausgaben über 2,5 Mio. Franken sind gemäss Art. 9 lit. d) der Gemeindeordnung (GO) dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt.

Einheit der Materie

Die Initiative fordert die Planung und den Bau eines Fuss- und Velowegnetzes sowie die Verbesserung der Fuss- und Veloinfrastruktur in der Stadt Wetzikon. Grundlage bilden die bereits erfassten Schwachstellen im Fuss- und Velonetz, sowie die daraus zur kurz- und mittelfristigen Umsetzung abgeleiteten Massnahmen. Zusätzlich gibt sie einen Umsetzungshorizont (bis 2028) und eine Vorgabe zur Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates vor. Mit diesen Inhalten ist die Einheit der Materie gewahrt, da der sachliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Elementen klar gegeben ist.

Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Im CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 hat sich die Schweiz verpflichtet, die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 bis ins Jahr 2020 um insgesamt 20 % zu reduzieren. Ein Teilaspekt zur Erreichung dieses Ziel ist die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) durch die Förderung resp. Stärkung des Langsamverkehrs (LV).

Auf kantonaler Ebene wird der Langsamverkehr im kantonalen Richtplan sowie im Gesamtverkehrskonzept thematisiert. In der aktuellen Fassung des kantonalen Richtplanes vom 22. Oktober 2018 werden die Ziele für den Fuss- und Veloverkehr wie folgt formuliert:

Der Fuss- und Veloverkehr stellt im Verbund mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr einen Teil des Gesamtsystems "Personenverkehr" dar. Ihm kommt bei der Bewältigung von kurzen Distanzen im Alltagsverkehr eine Bedeutung zu. In Kombination mit dem öffentlichen Verkehr ist der Fuss- und Veloverkehr zudem Bestandteil von Transportketten auch über längere Distanzen. Die Stärken liegen beim Fussverkehr bei Distanzen unter einem Kilometer und beim Veloverkehr unter fünfzehn Kilometern.

Fuss- und Veloverkehr sind auf sichere und behindertengerechte Verbindungen angewiesen. Ein zusammenhängendes und durchgängiges Velowegnetz mit Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist zu fördern.

Den Gemeinden werden im Richtplan folgende Massnahmen auferlegt:

Die Gemeinden fördern den Fuss- und Veloverkehr entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Sie koordinieren das kommunale Fuss- und Velowegnetz mit den Nachbargemeinden und tragen im Rahmen ihrer Planungen dem Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) Rechnung.

In der kommunalen Richtplanung wurde dem Langsamverkehr die nötige Bedeutung zugewiesen und ein Zielzustand für das Fuss- und Velowegnetz definiert. Auch im Räumlichen Entwicklungskonzept Wetzikon (REK) hat sich der Gemeinderat intensiv mit dem Themenbereich befasst und entsprechende Grundlagen geschaffen.

Die Fuss- und Veloweginitiative steht somit in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und den städtischen Vorgaben wie der kommunalen Richtplanung und dem REK.

Durchführbarkeit

Die Initiative fordert, einen Rahmenkredit für die Planung und den Bau eines Fuss- und Velowegnetzes sowie die Verbesserung der Fuss- und Veloweginfrastruktur in der Stadt Wetzikon zu bewilligen. Die Massnahmen zu den bereits erfassten Schwachstellen, welche kurz- und mittelfristig zur Umsetzung geplant sind, sollen bis 2028 baulich umgesetzt werden.

Da die Massnahmen bereits definiert und grob terminiert sind, ist deren Umsetzung innerhalb der geforderten Frist grundsätzlich machbar.

Die Durchführbarkeit der Initiative ist demzufolge gegeben.

Art der Initiative

Eine Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Während bei einem ausgearbeiteten Entwurf ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form vorliegt, wird bei einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung erst das Begehren umschrieben, ohne dass eine abschliessende Konkretisierung vorgelegt wird.

Die "Fuss- und Veloweginitiative" fordert einen Rahmenkredit zur Verbesserung der Infrastruktur für den Langsamverkehr. Sie nimmt konkret Bezug auf bereits definierte Massnahmen zur gezielten Behebung von erhobenen Schwachstellen im Fuss- und Velonetz. Da die Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits auf den Stadtrat übertragen wird, kann die Planung und Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen im Fuss- und Radwegnetz direkt angegangen werden. Entsprechend liegt die Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs vor.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die "Fuss- und Veloweginitiative" einen initiativfähigen Inhalt aufweist, dem Grundsatz der Einheit der Materie genügt, dem übergeordneten Recht nicht widerspricht und durchführbar ist. Damit ist die Initiative vorläufig als gültig zu erachten. Die Initiative liegt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vor.

Ausarbeitung eines Gegenvorschlags

Gleichzeitig mit der Feststellung der Gültigkeit der Initiative hat der Stadtrat darüber zu beschliessen, ob er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen möchte.

Die Initiative fordert die Bewilligung eines Rahmenkredites über 8 Mio. Franken zur Umsetzung der Massnahmen im Fuss- und Velonetz bis 2028. Aktuell sind in der Finanzplanung des Tiefbaus bis 2028 rund 3,7 Mio. Franken für Projekte im Fuss- resp. Radwegnetz berücksichtigt (Verbindung entlang Bahndamm, Usterstrasse bis Bahnhof Kempten). Die Annahme der vorliegenden Initiative würde in den Jahren 2023 bis 2028 Investitionen von insgesamt 8,0 Mio. Franken ins das Fuss- und Velowegnetz auslösen. Nach Abzug der im Finanzplan bereits berücksichtigten Mittel resultiert ein Mehrvolumen von rund 4,3 Mio. resp. 717'000 Franken pro Jahr. Dies würde nicht nur eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten, sondern auch die Personalressourcen der Abteilung Tiefbau vor grosse Herausforderungen stellen.

Eine Abschätzung, ob die vom Initiativkomitee beantragte Rahmenkredit-Summe von 8,0 Mio. Franken für die Umsetzung der geforderten Massnahmen ausreichend oder allenfalls auch zu hoch ist, kann ohne eine vertiefte Prüfung der einzelnen Massnahmen nicht getätigt werden. Diese könnte jedoch im Rahmen der Ausarbeitung eines Gegenvorschlages stattfinden. Dabei wäre es auch möglich, die Massnahmen zu priorisieren und eine mögliche Etappierung der Umsetzung mittels Masterplan aufzuzeigen.

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint es sinnvoll, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher es ermöglichen würde, die finanziellen Folgen des Rahmenkredites auf die Finanzplanung vertiefter zu untersuchen und gegebenenfalls den Zeitrahmen und/oder die Kredithöhe anzupassen. Zudem könnten als Ergänzung im auf den Veloverkehr fokussierten Massnahmenkatalog auch Schwachstellen im Fusswegnetz erhoben und berücksichtigt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20. November 2019 im Rahmen einer Aussprache über einen allfälligen Gegenvorschlag beraten. Dabei ist er zur Meinung gelangt, dass ein solcher Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

Mit dem Beschluss des Stadtrates, dem Parlament einen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten, beträgt die Frist für deren Ausarbeitung inklusive Bericht und Antrag an das Parlament 16 Monate ab Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR), also bis am 11. November 2020.

Erwägungen

Die am 11. Juli 2019 eingereichte Volksinitiative "Fuss- und Veloweginitiative" liegt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vor. Sie weist einen initiativfähigen Inhalt auf, genügt dem Grundsatz der Einheit der Materie, Widersprüche zum übergeordneten Recht sind nicht zu erkennen und sie ist durchführbar. Damit ist die Initiative vorläufig als gültig zu betrachten.

Die Bewilligung des in der Initiative geforderten Rahmenkredites für die Umsetzung der bereits erhobenen Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen im Fuss- und Velowegnetz würde dem Stadtrat grundsätzlich in die Hände spielen. Ein attraktives, sicheres und vollständiges Netz für den Langsamverkehr bildet die Basis einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Dies zeigt sich insbesondere beim hohen Stellenwert, welcher dem Thema bei der Ausarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im 2010 eingeräumt wurde. Eine Ablehnung der Initiative würde den damals gefällten Grundsatzentscheiden widersprechen.

Im Hinblick auf das hohe Investitionsvolumen in den kommenden Jahren erscheinen die Höhe und die relative kurze Umsetzungsfrist des Rahmenkredites hingegen als problematisch. Unter diesen Umständen ist die Erarbeitung eines Gegenvorschlages zur vertieften Überprüfung der finanziellen Konsequenzen sowie genaueren Abklärung des Kreditrahmens sinnvoll und zielführend.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martina Buri, Stadtschreiberin Stv.